

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2023

Nr. 2023/1139

Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrages für den freiwilligen kommunalen Musikschulunterricht im Jahr 2024

1. Erwägungen

Die Staatsbeiträge für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht werden in Form einer indexierten Musikpauschale für die Fachbelegung (Bruttopauschale) an den Lohn der Lehrpersonen angerechnet (§ 47^{sexies} Abs. 1 des Volksschulgesetzes [VSG] vom 14.9.1969¹⁾). Der Regierungsrat legt jährlich die Höhe der Musikschulpauschale fest (§ 47^{sexies} Abs. 2 VSG). Die Höhe der Beiträge für die Fachbelegung pro Musikschülerin bzw. Musikschüler und die Pauschale für die Leitung der Musikschule (Leitungspauschale) sind in § 18 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970²⁾ festgehalten. Die Leitungspauschale (§ 18 Abs. 1 Bst. b Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz) wird nur einmal pro jeweilige Mengeneinheit (einzelne Schülerin bzw. einzelner Schüler, Schülergruppe oder Halbklass) gewährt.

Sollte in den GAV-Lohnverhandlungen per 1. Januar 2024 eine Teuerungszulage ausgehandelt werden, wirkt sich diese auf die Bruttopauschalen aus. Die indexierten Bruttopauschalen werden entsprechend verändert. Damit kein weiterer Beschluss erforderlich ist, soll das Volksschulamt ermächtigt werden, die Teuerung bei den Bruttopauschalen zu berücksichtigen und die der Teuerung angepassten Bruttopauschalen zu publizieren.

2. Beschluss

Gestützt auf § 47^{bis} des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969³⁾ und § 13^{ter} Absatz 1^{bis} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970⁴⁾ :

- 2.1 Die Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags Musikschule im Jahr 2024 werden gemäss Beilage festgesetzt.

¹⁾ BGS 413.111.
²⁾ BGS 413.121.1.
³⁾ BGS 413.111.
⁴⁾ BGS 413.121.1.

- 2.2 Sollte sich aufgrund der GAV-Lohnverhandlungen eine Teuerungszulage für das Jahr 2024 ergeben, werden die Bruttopauschalen der Teuerung angepasst. Das Volksschulamt wird ermächtigt, die der Teuerung angepassten Bruttopauschalen zu publizieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2024

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Volksschulamt (6) Wa, AK, QS, uk, cjo, rb

Amt für Kultur und Sport (2)

Amt für Gemeinden (2)

Staatskanzlei

Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (107)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Bolacker 9, Postfach 217
4564 Obergerlafingen

Solothurner Musikschulen (SoM), Sandmatten 188, 4618 Boningen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2024

Gemäss RRB Nr. 2023/1139 vom 4. Juli 2023

Erlernen

| Nr. | Rubrikenbezeichnung | Mengenbez. | Anz FB | Mengeneinh. | Bruttopauschale |
|-----|------------------------|----------------|----------------|-----------------|-----------------|
| 10 | Erlernen halbe Lektion | Schüler/-in MS | 2 ¹ | pro Schüler/-in | 1'394.20 Fr. |
| 11 | Erlernen ganze Lektion | Schüler/-in MS | 4 ¹ | pro Schüler/-in | 2'706.39 Fr. |

Beim «Erlernen» steht das Erwerben von Fähigkeiten im Fokus (ein Instrument/Sologesang beherrschen).

Anwenden

| Nr. | Rubrikenbezeichnung | Mengenbez. | Anz FB | Mengeneinh. | Bruttopauschale |
|-----|---------------------|------------------------|-----------------|-------------|-----------------|
| 20 | Anwenden I | Gruppe ≤ 10 Teilnehmer | 8 ¹ | pro Gruppe | 5'330.78 Fr. |
| 21 | Anwenden II | Gruppe > 10 Teilnehmer | 12 ¹ | pro Gruppe | 7'955.16 Fr. |

Beim «Anwenden» steht die Handhabung/das Praktizieren des Erlernen im Fokus (das gemeinsame Musizieren in einer Gruppe wie Ensemble, Orchester, Chöre)

Musikgrundschule

| Nr. | Rubrikenbezeichnung | Mengenbez. | Anz FB | Mengeneinh. | Bruttopauschale |
|-----|---------------------|---------------|-----------------|----------------|-----------------|
| 30 | Musikgrundschule | Halbklasse MS | 10 ¹ | pro Halbklasse | 6'642.97 Fr. |

Wertentschädigungen

| Nr. | Rubrikenbezeichnung | Mengenbez. | Anz FB | Mengeneinh. | Bruttopauschale |
|-----|----------------------------|------------|--------|-------------|-----------------|
| 91 | Abrechnung ausserkantonale | Franken | -- | pro Wert | 1 Fr. |

Subventionsberechtigt ist der Musikunterricht von Musikschülern und Musikschülerinnen vom Kindergarten bis zum 20. Altersjahr. Musikschüler und Musikschülerinnen, welche die obligatorische Schulzeit absolviert haben, sind subventionsberechtigt, sofern sie eine Berufs- oder Mittelschule besuchen.

¹ Die Leitungspauschale gemäss § 18 Absatz 1 Buchstabe b der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1) wird nur einmal pro Mengeneinheit einer Rubrik vergeben.